

### Geltungsbereich, Umfang der Leistungen

- (1) Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten ausschließlich für die Überlassung des Strahlenschutzmanagement-Systems RaDoClid 2.0 (nachfolgend auch "RaDoClid 2.0 " genannt) durch steep.
- (2) RaDoClid 2.0 gibt es in den Versionen RaDoClid Standard und RaDoClid Enterprise. RaDoClid Enterprise beinhaltet gegenüber der Standardversion die Zusatzleistungen: Einsatzorte & SGD-Liste, Betriebsarzt, Qualifizierung, Online-Schnittstelle zum BfS, Dateischnittstelle zu einem Personalverwaltungssystem (z.B. SAP) und Dublettenbereinigung.
- (3) Gegenstand des Vertrages ist die durch den Kunden gem. Angebot bestellte Version.
- (4) Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien in Zusammenhang mit RaDoClid und auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender oder entgegenstehender Bedingungen Leistungen erbringen.

#### A) Allgemeine Regelungen

### 1. Preise, Zahlungen, Preisanpassungsklausel

- (1) Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu leisten auf das Konto des Auftragnehmers bei der:

Commerzbank Bonn

IBAN: DE20 3708 0040 0230 0023 01

SWIFT: DRES DE FF 370

- (3) Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder von steep unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (4) Bei Zahlungsverzug stehen steep die gesetzlichen Rechte zu.

#### 2. Haftung

- (1) Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) steep haftet nur, sofern bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten typischerweise vorhersehbare Schäden entstehen. Insofern ist insbesondere die Haftung für mittelbare- und Folgeschäden ausgeschlossen.

Darüber hinaus wird die Haftung für den Vertrag der Höhe nach insgesamt auf den Auftragswert beschränkt. Davon abweichend gilt:

Beträgt der Auftragswert weniger als 25.000,- Euro, wird die Haftung auf 50.000,- Euro beschränkt.

Beträgt der Auftragswert 25.000,- Euro oder mehr und weniger als 100.000,- Euro, wird die Haftung auf 100.000,-Euro beschränkt.

(3) Bei Verlust von Daten haftet der Auftragnehmer nur für denjenigen Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Auftraggeber für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Die Beschränkung gilt nicht, wenn und soweit die Datensicherung Bestandteil der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist.



- (4) Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder ein Personenschaden vorliegt (Schaden aus der Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit) oder zwingende Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz berührt sind.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch zugunsten von Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.
- (6) Der Kunde ist für die Handhabe und Richtigkeit der mittels der RaDoClid Datenbank gespeicherten und ausgewerteten Daten alleine verantwortlich. Er stellt den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter, die aus einer Verletzung dieser Pflicht resultieren, vollständig frei.

### 3. Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Auftragserteilung für die vereinbarte Dauer.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt unberührt.

#### B) Besondere Regelungen

#### I. Lizenz

#### 1. Softwaremiete

steep überlässt dem Kunden die Software auf Basis einer Softwaremiete zur Nutzung für nicht kommerzielle, eigene Zwecke.

# 2. Nutzungsrechte

- (1) Zur Verwirklichung des in Ziff. 1 genannten Zwecks räumt steep dem Kunden das einfache, nichtausschließliche, nicht-kommerzielle, örtlich unbeschränkte, unübertragbare und für die Dauer der Softwaremiete beschränkte Nutzungsrecht an der Software ein.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich entsprechend, die Software nur für eigene, nicht kommerzielle Zwecke zu verwenden. Der Kunde ist daher nicht befugt, die Software zu vervielfältigen, Dritten zu überlassen oder öffentlich wiederzugeben. Der Kunde ist auch nicht befugt, die Software selbst oder durch Dritte zu bearbeiten, in andere Programmiersprachen oder andere Betriebssysteme zu konvertieren, in andere Darstellungsformen zu übertragen, sonst zu bearbeiten, fortzusetzen oder zu ergänzen. Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige, der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht entfernt oder verändert werden.
  - Eine darüber hinausgehende Gestattung der Nutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der steep und wird ggf. gesondert zu angemessenen Bedingungen vereinbart.
  - steep kann den Einsatz solcher Software, mit deren Mietzahlung sich der Kunde in Verzug befindet, für die Dauer des Verzugs sperren.
- (3) Ein Anspruch auf Übergabe des der überlassenen Software zugrunde liegenden Quellcodes besteht nicht, es sei denn, steep bietet die Leistungen nicht mehr am Markt an oder über das Vermögen der steep wird das Insolvenzverfahren eröffnet.



### 3. Übergabe, Installation, Hosting

- (1) steep übergibt dem Kunden ein Exemplar der Software nebst System- und Benutzerdokumentation "on premises" durch die Installation inkl. Einrichtung auf dem IT-System des Kunden per Internet Remote-Zugriff.
- (2) Im Falle der Beauftragung mit Hosting-Leistungen wird die Software inkl. System- und Benutzerdokumentation auf dem Serversystem der steep zur Verfügung gestellt. Hierzu wird ein gesonderter Hostingvertrag abgeschlossen.

### 4. Haftung für Sach- und Rechtsmängel

- (1) steep ist verpflichtet, die Software dem Kunden im vertragsgemäßen Zustand zu überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Im Falle eines Mangels steht steep die Art der Nacherfüllung zu, z.B. durch Neulieferung der Software.

Im Übrigen hat der Kunde nur die in nachfolgender Ziff. 5 aufgeführten Supportansprüche.

- (3) Weiter gewährleistet steep, dass die von ihr überlassene Software frei von Rechten Dritter ist, die ihre Nutzung durch den Kunden ausschließen oder beschränken.
- (4) Der Kunde garantiert, sämtliche neben der vertragsgegenständlichen Lizenz für die beabsichtigte Nutzung weiter erforderlichen Rechte selbst einzuholen, bzw. bereits eingeholt zu haben und stellt die steep in diesem Zusammenhang von jeglichen Ansprüchen Dritter frei.
- (5) Macht ein Dritter gegenüber dem Kunden die Verletzung von Schutzrechten geltend, benachrichtigt der Kunde unverzüglich die steep. In einem solchen Fall ist steep berechtigt, aber nicht verpflichtet, die geltend gemachten Ansprüche auf eigene Kosten und im eigenen Namen abzuwehren. Der Kunde ist dann verpflichtet, bei Auseinandersetzungen mit Dritten im Einvernehmen mit steep zu handeln.
- (6) steep trägt die Kosten der Auseinandersetzung sowie die rechtskräftig oder vergleichsweise festgelegten Entschädigungssummen, soweit diese auf rechtskräftig festgestellten oder von der steep anerkannten Schutzrechtsverletzungen beruhen. Vergleiche bedürfen der vorherigen Zustimmung der steep. Falls in einem von der steep oder dem Kunden geführten Verfahren dem Kunden die weitere Benutzung der RaDoClid-Software wegen Verletzung eines Schutzrechts untersagt wird oder nach Ansicht der steep eine solche Entscheidung zu erwarten ist, kann steep wahlweise
  - die Vertragssoftware so ändern, dass bei gleichwertiger Funktion kein Schutzrecht mehr verletzt wird.
  - dem Kunden das Recht verschaffen, die Vertragssoftware weiter zu nutzen,
  - die Vertragssoftware durch eine andere, gleichwertige ersetzen, die keine Schutzrechte verletzt.
- (7) Vorstehende Ziffern 1 bis 6 gelten nur, wenn und soweit die Software vertragsgemäß genutzt wurde.
- (8) Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden aufgrund Schutzrechtsverletzungen nicht zu.
- (9) steep haftet nicht in den Fällen, in denen der Kunde Änderungen an der überlassenen Software vorgenommen hat, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren.
- (10) Die verschuldensunabhängige Schadenersatzhaftung für Mängel, die bereits bei Vertragsabschluss vorhanden waren, ist ausgeschlossen.



(11) Der Kunde wird steep bei der Mängelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

#### 5. Anwendungsupport und Ticket-Hotline

- (1) steep erbringt folgende Leistungen:
  - Applikationssupport (Logfile-Auswertung)
  - Support f
    ür Administratoren und Anwender
  - Fehlerbehebung per Ticket Hotline-Support
- (2) Die eingerichtete E-Mail Ticket-Hotline steht dem Kunden arbeitstäglich (Montag Freitag unter Ausnahme gesetzlicher Feiertage am Sitz des Auftragnehmers) zwischen 8:00 Uhr und 16:30 Uhr zur Verfügung. Während dieser Zeit wird steep auch vom Kunden per E-Mail eingehende Fehlermeldungen und Anfragen beantworten. Die hierfür eingerichteten E-Mail-Adressen lauten: radoclid@steep.de und support-radoclid@steep.de.

Mängel und Fehlfunktionen der Software wird der Kunde möglichst detailliert unter Beschreibung der Fehler-Symptome, der Einsatzbedingungen, vorausgegangener Anweisungen an die Software, der Anzahl der betroffenen Arbeitsplätze, einer Schilderung der System- und Hardwareumgebung einschließlich etwaiger verwendeter Drittsoftware schildern. Jede Meldung hat unverzüglich nach Entdeckung des Fehlers zu erfolgen.

Zur Bestätigung des Zugangs der Meldung wird durch steep innerhalb von 90 Minuten ein Störungsticket per E-Mail erteilt.

Im Übrigen gelten für die Wiederherstellung der Softwarefunktionalität folgende Zeiten:

- betriebsverhindernder Mangel: 24 Stunden
- betriebsbehindernder Mangel: 48 Stunden
- leichter Mangel: 7 Tage bzw. nach Absprache im n\u00e4chsten Release

Ein betriebsverhindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software unmöglich oder schwerwiegend eingeschränkt ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software erheblich eingeschränkt ist.

Ein leichter Mangel liegt vor, wenn die Nutzung der Software mit leichten Einschränkungen möglich ist.

Ein betriebsbehindernder Mangel liegt auch vor, wenn die Anzahl der leichten Mängel die Befürchtung rechtfertigt, dass die Nutzungseinschränkung der Software nicht unerheblich ist.

Über die Einordnung der auftretenden Mängel als betriebsverhindernde, betriebsbehindernde und leichte Mängel entscheidet steep unter angemessener Berücksichtigung der Auffassung des Kunden.

- (3) Im Rahmen der vorgenannten Leistungen besteht kein Anspruch auf folgende Leistungen:
  - Änderung und/oder Ergänzung der Software einschließlich der hier genannten Leistungen in einer bestimmten Weise, soweit hierdurch nicht lediglich die Beseitigung eines Mangels erfolgt.
  - b) Erweiterung des Funktionsumfangs durch Zusatzfunktionalitäten
  - c) Browseroptimierungen
  - d) Anpassung an gesetzliche Änderungen und Abläufe, u.a im Datentransfer mit den Auswertestellen.



Die Aufzählung ist nicht abschließend. Aus der fehlenden Nennung von Leistungen kann nicht geschlossen werden, dass diese Leistungen Gegenstand der vertraglichen Pflichten der steep sind.

Zudem wird der Kunde die steep in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vorgenannten Leistungen unterstützen. Insbesondere wird der Kunde im Interesse einer effizienten Mängelbeseitigung und –Behandlung unverzüglich nach Vertragsschluss zwei verantwortliche Mitarbeiter (sog. Key-User) sowie entsprechend je einen Stellvertreter mit vertieften Kenntnissen (Administratoren-kenntnissen) bezüglich der zu pflegenden Software als Ansprechpartner für steep einsetzen und diese steep benennen. Die Key-User bündeln und koordinieren Meldungen und Anfragen seitens des Kunden und werden zunächst vor deren Weiterleitung aufgrund ihrer eigenen Sachkunde prüfen, wie sie den betroffenen Nutzern weiterhelfen können. Andere Mitarbeiter des Kunden sind zu Meldungen und Anfragen an steep nicht berechtigt.

Die Key-User unterstützen steep auch während der Fehlerbeseitigungsarbeiten, beispielsweise durch die Übermittlung von Testfällen und/oder Testdaten, das Bereitstellen von Fehlerprotokollen, Screen-Shots etc.

#### II. Updates

#### 1. Leistungen

Die Bereitstellung von Updates wird gem. eigenem Ermessen von steep wie folgt erbracht:

- a) Bereitstellung neuer Programmstände und Programmverbesserungen
- b) Erweiterung des Funktionsumfangs durch Zusatzfunktionalitäten
- c) Browseroptimierungen
- d) Anpassung an gesetzliche Änderungen und Abläufe im Datentransfer mit den Auswertestellen.

Dabei ist steep bestrebt, Änderungen der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Strahlenschutzverordnung, Röntgenverordnung, Atomgesetz) zu berücksichtigen. Die Verantwortung für die Überwachung und Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen obliegt dem Kunden.

steep ist zudem bestrebt, die Software ständig weiterzuentwickeln und Programmverbesserungen zu liefern, insbesondere im Falle von Browseroptimierungen und zur Aktualisierungen der Software-Funktionalitäten.

steep stellt pro Kalenderjahr mindestens 1 Update zur Verfügung.

### III. Customizing

#### 1. Leistungen

- (1) Gegenstand des Customizing ist die Anpassung der überlassenen Software an die Bedürfnisse des Kunden, die in Abstimmung mit ihm ermittelt werden. Die Anpassung erfolgt auf Grundlage eines Pflichtenheftes, das steep in Abstimmung mit dem Kunden erstellen wird.
- (2) steep erbringt im Rahmen des Customizing folgende Leistungen:
  - a) Feststellung des Anpassungsbedarfs der Software
  - das Erstellen eines Pflichtenheftes als detaillierte Arbeitsgrundlage für die Anpassung der Software
  - c) Anpassung der Software durch Programmierung von Erweiterungen
  - d) Die Erstellung der System- und Benutzerdokumentation



- e) Implementierung der Software in die IT-Umgebung des Kunden einschließlich der vereinbarten Parametrisierung
- f) die Einweisung des Kunden in die Software und die Schulung für ausgewählte Mitarbeiter des Kunden im Rahmen einer 1-Tages-Schulung, soweit vereinbart

#### 2. Abnahmen

- (1) Nach Fertigstellung der Leistungsabschnitte a) bis d) gemäß Projektplan wird steep den Kunden hierüber informieren und ihm die Leistungsergebnisse zur Prüfung zugänglich machen.
- (2) Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen abzunehmen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit steep.

Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen steep binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen

# 3. Nutzungsrechte

Für die Einräumung von Nutzungsrechten (Lizenz) an der angepassten Software gelten die Regelungen unter B. 2. entsprechend.

### 4. Sach- und Rechtsmängelhaftung

Hinsichtlich der Sach- und Rechtsmängelhaftung gelten die Regelungen unter B. 4. und 5 entsprechend.

### IV. Altdatenmigration

#### 1. Leistungen

- (1) steep übernimmt die Analyse von Altdaten und deren Übernahme/Migration in die Datenbank der Software.
- (2) steep erbringen im Rahmen der Altdatenmigration folgende Leistungen:
- a) Analyse sowie Feststellung der Struktur und Migrationsfähigkeit der Daten
- b) Programmierung der Schnittstellen zur Datenmigration
- c) Migration und Implementierung der Altdaten in die Datenbank der Software

#### 2. Abnahme

- (1) Nach Durchführung der Datenmigration gemäß Projektplan wird steep den Kunden hierüber informieren und ihm die migrierten Daten zur Prüfung zugänglich machen.
- (2) Wurden die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht, hat der Kunde die Leistungen abzunehmen. Die Abnahme erfolgt gemeinsam mit dem Auftragnehmer.
- (3) Erachtet der Kunde die erbrachten Leistungen nicht als im Wesentlichen vertragsgemäß, so hat er seine Beanstandungen dem Auftragnehmer binnen zwei Wochen nach Zugänglichmachen der Leistungen mitzuteilen.



### 3. Übergabe

Die migrierten Daten werden von steep per Internet Remote-Zugriff auf dem IT-System des Kunden installiert

### 4. Vergütung

Für den Fall, dass steep bei der Datenanalyse feststellt, dass die Daten nicht migrationsfähig sind, ist für die Datenanalyse ein Anteil von 20 % der für die Altdatenmigration vereinbarten Vergütung zahlbar, sobald steep den Kunden über die fehlende Migrationsfähigkeit informiert hat.

#### 5. Datenschutz

Die Parteien sind sich bewusst, dass es sich bei den zu erfassenden Daten um personenbezogene Daten handelt, die grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes oder die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz fallen.

steep ist es untersagt, die personenbezogenen Daten zu eigenen oder sonst wie anderen Zwecken als zur Leistungserbringung nach diesem Vertrag zu nutzen oder weiterzugeben, es sei denn der Auftragnehmer ist hierzu rechtlich verpflichtet.

Der Kunde behält das Recht, jederzeit auf die Art und Weise der Verarbeitung der Daten Einfluss zu nehmen. Insofern handelt es sich bei den Leistungen der steep nach diesem Vertrag um eine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der DSGVO.

#### 6. Sachmängelhaftung

- (1) Bei der Durchführung der Altdatenmigration schuldet steep die branchenübliche Sorgfalt.
- (2) Im Übrigen gelten die unter B. Abschnitt 4. Und 5 aufgeführten Regelungen entsprechend.

#### V. Schulungen

### 1. Leistungen

- (1) steep übernimmt die Schulung von ausgewählten Mitarbeitern des Kunden für die Software in eigener Verantwortung, steep unterliegt im Hinblick auf die Durchführung ihrer Tätigkeiten und Gestaltung der Arbeitszeit keinen Weisungen des Kunden.
- (2) Die Erstellung und Bereitstellung der Schulungsunterlagen ist Teil der Schulungsleistungen.
- (3) Schulungen finden beim Kunden statt, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Ein Schulungstag umfasst acht Unterrichtsstunden à 45 Minuten.

# 2. Nutzungsrechte

steep räumt dem Kunden das einfache, nicht-ausschließliche, nicht-kommerzielle, örtlich unbeschränkte, unübertragbare, dauerhafte, unwiderrufliche und unkündbare Nutzungsrecht an den Schulungsunterlagen ein.

steep sichert zu, dass Rechte Dritter an den Schulungsunterlagen nicht bestehen.



### Änderungsklausel, Schlussbestimmungen

- (1) steep ist zu Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt, steep wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Kunden.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen nicht oder nur teilweise rechtswirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (3) Es gilt deutsches Recht. Als Gerichtsstand wird Bonn vereinbart, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.